

III. Verhaltensregeln

Die Aussagen der Verhaltensgrundsätze werden hier durch verbindliche Verhaltensregeln für den Dienstgeber und den Dienstnehmer konkretisiert. Die operationale Umsetzung der Verhaltensregeln ist in den jeweiligen Dienststellen und Einrichtungen vereinbart.

1. Wir verpflichten uns, Grenzen zwischen den Generationen zu achten und sensibel mit der in unseren Arbeitsfeldern vorkommenden Überschneidung von beruflichen und privaten Kontakten umzugehen.

Im Einzelnen verpflichten wir uns, hierbei folgende Verhaltensregeln zu beachten:

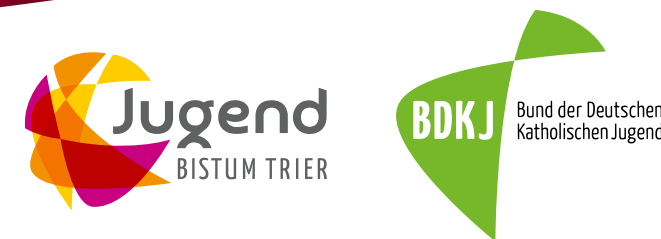
- Es sind klare Grenzen zwischen beruflichen und privaten Kontakten zu erkennen und im Kreis der Kolleginnen und Kollegen wird für die nötige Transparenz bzgl. der Art der Kontakte gesorgt. Dies gilt auch für die Kontakte und Aktivitäten, die über Internet und soziale Netzwerke gepflegt werden.
- Grundsätzlich sind Treffen, Feiern und jugendgemäße Aktivitäten, die im dienstlichen Kontext stattfinden, in privaten Räumen zu vermeiden. Sollten sie im privaten Raum stattfinden, wird im Kreis der Kolleginnen und Kollegen für Transparenz gesorgt.
- Die eigene Sexualität und die der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird nur thematisiert, sofern es pädagogisch sinnvoll ist und sachlich Auskunft gibt über die individuelle Lebensform und sexuelle Identität.
- Detailinformationen über das Privatleben von Kolleginnen und Kollegen werden nicht an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene weitergegeben. Sollte eine Information von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nötig sein, so ist das im Vorfeld mit der betroffenen Kollegin/dem betroffenen Kollegen abzusprechen.
- Liebesbeziehungen und Sexualkontakte mit Schutzbefohlenen sind untersagt⁶.
- Es wird eine der Tätigkeit angemessene, nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre führende Kleidung getragen.
- Verantwortliche Aufsichtspersonen dürfen nicht mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einem Raum oder Zelt übernachten. Ausnahmen sind Maßnahmen, bei denen es keine andere Unterbringungsmöglichkeit gibt (bspw. Weltjugendtag, Wallfahrten, etc.) oder wenn eine Schutzbefohlene oder ein Schutzbefohlener schriftlich nachgewiesen einer permanenten Betreuung bedarf und die Personensorgeberechtigten dem ausdrücklich zugestimmt haben.

2. Wir verpflichten uns, mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wertschätzend umzugehen und auf eine grenzachtende Sprache und einen grenzachtenden körperlichen Umgang zu achten.

Im Einzelnen verpflichten wir uns, hierbei folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Es ist auf eine wertschätzende, angemessene Sprache zu achten, die es vermeidet, durch sexualisiertes Reden oder Handlungen mit sexualbezogenem Charakter, sexualbezogenen Inhalten und Ritualen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bloßzustellen, sprachlos zu machen, zu erniedrigen oder auszugrenzen.
- Wenn verbal oder nonverbal Grenzen signalisiert werden, wird dies ernst genommen und daraufhin wertschätzend reagiert.
- Wenn Maßnahmen nötig sind, die als Grenzverletzungen wahrgenommen werden oder als solche wahrgenommen werden können, sind Interventionen in Absprache durchzuführen. Kolleginnen und Kollegen sowie Eltern sind über die getroffenen Maßnahmen vorab zu informieren.
- Spiele und Übungen sowie Angebote mit Körperkontakt werden derart ausgewählt und angeleitet, dass Grenzverletzungen möglichst vermieden werden.

⁶ § 174 Abs. 1, 2 & 3 StGB



Bischöfliches Generalvikariat
ZB 1.6 Abteilung Jugend
Mustorstr. 2 · 54290 Trier
Tel. 06 51 / 7105 122
www.jugend.bistum-trier.de

VERHALTENSKODEX

Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6 „Jugend“ und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen

I. Präambel

In der „Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“¹ werden klare Verhaltensregeln zur Sicherstellung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses und eines respektvollen Umgangs zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Mitarbeitende) sowie den Kindern und Jugendlichen gefordert. Nachfolgender Verhaltenskodex setzt diese Forderung um und gilt für alle hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden der Abteilung 1.6 „Jugend“ und in allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen, die im Rahmen ihrer hauptamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen oder erziehen.

Der Verhaltenskodex trägt dazu bei, einen sicheren Rahmen für die Begegnung junger Menschen mit authentischen Mitarbeitenden zu ermöglichen. Ziel ist Klarheit für die eigene Tätigkeit zu schaffen, ohne unnötige Hürden im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufzubauen.

Der folgende Verhaltenskodex ist Ergebnis einer intensiven partizipativen Auseinandersetzung aller Mitarbeitenden der Abteilung Jugend über die Grundsätze der gemeinsamen Arbeit, mit dem Ziel, verbindliche Verhaltensregeln abzuleiten. Darüber hinaus wurden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei Gruppenstunden, Schulungen und Ferienfreizeiten beteiligt.

Den Grundsätzen beruflichen Handelns in der Abteilung Jugend liegen dabei folgende Quellen zugrunde:

- Von zentraler Bedeutung für die Grundsätze der Arbeit ist die christliche Grundlegung der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier. Sie beschreibt die Grundsätze, nach denen die Mitarbeitenden, der Vision vom gelingenden Menschsein folgend, das personale Angebot in der katholischen Jugendarbeit gestalten.
- Alle Mitarbeitende arbeiten dabei gemäß der Aussagen der Würzburger Synode zur Jugendpastoral². Von zentraler Bedeutung sind dabei die Leitlinien für das Bistum Trier³ bzw. die jeweiligen Satzungen und Leitlinien der Mitgliedsverbände des BDKJ Trier. Diese beschreiben die Grundsätze und Ziele der jeweiligen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die für alle Mitarbeitenden gelten.
- Die Kinderrechtskonvention der UN⁴ findet dabei bei allen Mitarbeitenden besondere Beachtung.
- Die „Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier“⁵

II. Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt in Form einer Dienstanweisung für Mitarbeitende der Abteilung 1.6 „Jugend“ und in allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen, die im Rahmen ihrer hauptamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen oder erziehen.

3. Wir verpflichten uns, respektvoll mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen umzugehen und die Privat- und Intimsphäre zu achten.

Im Einzelnen verpflichten wir uns, hierbei folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Lerninhalte, Methoden und Rituale sind derart zu gestalten, dass vermieden wird, persönliche Grenzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu überschreiten und sie dadurch bloßzustellen, zu erniedrigen oder auszugrenzen.
- Übernachtungsmöglichkeiten (wie Zimmer, Zelte etc.) und sanitäre Einrichtungen (wie Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten) werden nach Geschlechtern getrennt eingerichtet. Ausnahmen sind Maßnahmen, bei denen es keine andere Unterbringungsmöglichkeit gibt (bspw. Weltjugendtag, Wallfahrten, etc.) oder wenn eine Schutzbefohlene oder ein Schutzbefohlene schriftlich nachgewiesen einer permanenten Betreuung bedarf und die Personensorgeberechtigten dem ausdrücklich zugestimmt bzw. dies gewünscht haben.
- Bei Veröffentlichung von Bildmaterial sind die rechtlichen Bestimmungen⁷ einzuhalten. Darüber hinaus werden bei Großveranstaltungen die abgebildeten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen über die Veröffentlichung informiert, bzw. wird eine Einwilligung entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingeholt.

4. Wir verpflichten uns, pädagogische Verantwortung zu übernehmen und vor Grenzverletzungen zu schützen.

Im Einzelnen verpflichten wir uns, hierbei folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Bei einer grenzverletzenden und/oder gewalttätigen Umgangsweise und/oder einer sexualisierten Atmosphäre zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist direkt und bestimmt einzugreifen.
- Im Team besprochene Grenzverletzungen werden angemessen dokumentiert. Beschlossene Maßnahmen werden ebenfalls dokumentiert, ebenso wie evtl. Veränderungen der Situation. Das genaue Verfahren der Dokumentation ist in den Dienststellen und den Einrichtungen vereinbart.
- Wenn pädagogisches Handeln nicht ausreicht, um (sexuelle) Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen zu stoppen oder zu unterbinden, müssen zunächst die Vorgesetzten, bzw. das Team und anschließend die „insofern erfahrene Fachkraft“⁸ informiert werden. Bei sexuellen Straftaten sind umgehend (je nach Alter) die Sorgeberechtigten zu informieren, sofern nicht eine dieser Personen selbst tatverdächtig ist, und die weiteren Schritte einzuleiten.
- Die Jugendschutzbestimmungen⁹ werden eingehalten. Mitarbeitende regulieren bei Aktivitäten den eigenen Alkoholkonsum und intervenieren, wenn der Alkoholkonsum jugendlicher und junger Erwachsener außer Kontrolle gerät.
- Räume, in denen sich Betreuungspersonen und Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene gemeinsam aufhalten, werden nicht abgeschlossen.
- Es wird nach Möglichkeit sichergestellt, dass die Toilettüren von innen zu verschließen sind, damit Mädchen und Jungen in Ruhe und unbeobachtet die Toilette benutzen können. Ausnahme ist, wenn eine Schutzbefohlene oder ein Schutzbefohlene schriftlich nachgewiesen einer permanenten Betreuung bedarf und die Personensorgeberechtigten dem ausdrücklich zugestimmt bzw. dies gewünscht haben.
- Angemessene Nutzung des Internets: Bei den von uns zur Verfügung gestellten Geräten ist durch Filterprogramme und ein zuverlässiges Monitoring¹⁰ durch Mitarbeitende sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche in den Räumen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit keine Möglichkeit zur unkontrollierten Internetnutzung haben und nicht mit pornographischem, gewaltverherrlichendem, rechtsideologischem und anderem rechtlich verbotenem Material konfrontiert werden.
- Hauptberufliche sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit nehmen regelmäßig an Fortbildungsangeboten im Themenfeld Prävention sexualisierter Gewalt teil.

5. Wir verpflichten uns, die Kinderrechte, wie sie die Vereinten Nationen in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der UN-Kinderrechtskonvention (CRC) erlassen haben¹¹, zu achten und für deren Einhaltung zu sorgen.

Im Einzelnen verpflichten wir uns, hierbei folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Grundrecht auf Information und Partizipation. Deshalb werden sie an der Entwicklung schützender Strukturen und institutioneller Regeln für einen grenzachtenden Umgang innerhalb der Gemeinschaft beteiligt.
- Für den Fall einer Vermutung sexualisierter Gewalt oder selbst erlebter Grenzverletzungen sind interne Klärungswege geregelt und den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bekannt zu geben. Externe Personen werden ebenso als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bekannt gegeben.

6. Wir verpflichten uns, im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen als auch im Umgang mit allen anderen Menschen, denen wir im beruflichen Alltag begegnen, uns achtsam und angemessen rücksichtsvoll zu verhalten.

Im Einzelnen verpflichten wir uns, hierbei folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Wenn verbal oder nonverbal Grenzen signalisiert werden, wird dies ernst genommen und wertschätzend reagiert.
- Im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen gilt die „Dienstvereinbarung über partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“¹².
- Es ist auf eine wertschätzende, angemessene Sprache zu achten, die es vermeidet, durch sexualisiertes Reden oder Handlungen mit sexualbezogenem Charakter bloßzustellen, sprachlos zu machen, zu erniedrigen oder auszugrenzen.
- Detailinformationen über das Privatleben von Kolleginnen und Kollegen werden nicht weitergegeben.
- Die Zusammenarbeit mit Menschen, denen wir im beruflichen Alltag begegnen, ist geprägt von respektvoller, an Fachlichkeit orientierter Zusammenarbeit.

IV. Umgang mit Verstößen gegen den Verhaltenskodex

Als Dienstanweisung ist dieser Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden der Abteilung 1.6 „Jugend“ und der ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen verpflichtend. Schuldhaftige Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex können arbeitsrechtlich geahndet werden.

¹ Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier 1. November 2013, Nr. 204

² Heftreihe Synodenbeschlüsse Nr. 8, Sonderdruck aus der offiziellen Gesamtausgabe der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschlüsse der Vollversammlung. Herausgegeben vom Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz, Dr. Josef Homeyer, Bonn

³ Leitlinien für das Bistum Trier – Ziele und Aufgaben kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit, Dezember 2000

⁴ „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, 4. Auflage, 2012, Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

⁵ Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier 1. Juli 2014, Nr. 126

⁷ §§ 22, 23, 24 & 33 KunstUrhG, sowie § 201a StGB

⁸ SGB VIII, §§ 8a und 8b

⁹ Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476)

¹⁰ Überbegriff für alle Arten der systematischen Erfassung, Beobachtung oder Überwachung eines Vorgangs oder Prozesses

¹¹ „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, 4. Auflage, 2012, Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

¹² Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier 1. Februar 2014, Nr. 36